8.5.94

Gründung der Normalzeit

Beglaubigte Abschrift.

Erste Ausfertigung:

Für zweiten Ausfertigung sind 1,50 Mark Stempel verwendet.

Friedlaender
Notar.

Adler
No. 156 des Notariats-Registers.
pro 1894.
Verhandelt.
Berlin am ersten Mai
tausend achthundert vier und neunzig.

Vor mir,
dem zu Berlin wohnhaften
Notar im Bezirke des Königlich Preußischen
Kammergerichts,

Siegmund Friedlaender

kam, mir persönlich bekannt, heute
Behufs der Verhältnisse nachgesucht, welche
vor dem Vorgenannten sind und sich das

Gesetzes vom siebzehnten Juli Eintausend Acht-
hundert fünf und neunzig von der Zivil-
kammer in dieser Angelegenheit nach-
stehenden, nachdem heute zum Zwecke
der Beweisaufnahme und Verhandlung
bestimmt und verfügungsfähig:

1.) den Bäckermeister Friedrich Burkhardt
hier Friedrichstrasse 111 wohnhaft, und-
den mit seiner bezeichneten Vollmacht
des Bäckermeisters Friedrich Meissner zu
Hermsen vom 26. April 1894 (achtund-
zwanzigsten April Achtzehnhundertvier-
undneunzig) versehen,

2.) den Direktor Emil Breslauer in
Wilmersdorf, Bismarckstrasse 22
wohnhaft,

3.) den Civil-Ingenieur Dr. Ludwig
von Orth hier Joachimsthalerstrasse
27 wohnhaft.

die Erschienenen und zwar der Erschienene
zu 1 für sich und seinen Mitgeber

schließen folgenden

Gesellschafts Vertrag.

Titel eins.

Allgemeine Bestimmungen

Paragraph eins.

Unter der Firma:

„Normal-Zeit" Gesellschaft mit beschränkter Haftung"

wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, die in Berlin ihren Sitz hat und deren Dauer unbestimmt ist.

Paragraph zwei:

Zweck der Gesellschaft ist Herstellung und Lieferung einheitlicher Uhren- und Signal-Einrichtungen.

Paragraph drei:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche auf diesen Vertrag Bezug oder auf den gesetzlichen Be-

stimmungen erforderlich sind, werden von den Gesellschaftern durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger unter Beifügung der Firma der Gesellschaft und ihres Sitzes berufen.

Titel zwei.

Stammkapital und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter.

Gegenstand einer

Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf 62 000 Mark in Worten zweiundsechzigtausend Mark festgesetzt.

Gesellschafter sind:

1.) der Kaufmann Friedrich Meissler zu Bremen mit einer Stammeinlage von 50 000 Mark in Worten fünfzigtausend Mark.

2.) der Kaufmann Friedrich Burkhardt

zu Berlin Friedrichstraße 111, mit einer Stammeinlage von 12000 Mark in Worten zwölftausend Mark.

Vorzugsrecht fünf.

Fünfundzwanzig Prozent der Stammeinlagen der Gesellschafter sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu Händen der Geschäftsführer der Gesellschaft gegen quittliche Leistung bar zu zahlen. Über die Einforderung weiterer Einzahlungen beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Die Einforderung der weiteren Einzahlungen auf die Stammeinlagen erfolgt nach Maßgabe dieses Beschlusses der Gesellschafter und der Vorzugsrechte nunmehr bis fünfundzwanzig des Gesetzes vom 20. April einundfünfundsiebzig einundneunzig.

Vereinsrecht.

Eine Verbindung von Personen eines gemeinschaftlichen Zweckes, sowie die Teilung eines gemeinschaftlichen Besitzes unter die Teilhaber eines aufgelösten Gesellschaftsverhältnisses ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Verbindung bezüglich gemeinschaftliche Teilung geschieht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form.

Vereinsrecht (Fortsetzung).

Hat ein Gesellschaftsverhältnis mehrere Mitbesitzer, so können sie ihre gesellschaftlichen Rechte und Pflichten nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Wenn sie einen selben nicht bestellt haben, sind sie nicht berufen, an Beschlussfassungen der Gesellschafter Teil zu nehmen.

Paragraph acht.

Zu Beschlüssen über den Entwurf der Verwaltungsordnung sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet.

Titel drei.

Verwaltung und Geschäftsführung.

Paragraph neun.

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft werden die Herren Ingenieur Dr. Ludwig Neuer Chef und Direktor Emil Sonnenberg bestellt. Die Widerrufung dieser Bestellung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe dieselbe notwendig machen. Die Gesellschaft wird ausserdem Prokuristen bestellen, denen Prokuren in der Weise erteilt werden wird, dass je die Firma, zu je zwei zusammen oder jeder einzelne mit einem der Geschäftsführer zeichnen.

Paragraph 9 ist gestrichen

Der Paragraph neun wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden die Herren Direktor Emil Landsberg und Ingenieur Dr. Adolf Franke, beide hier wohnhaft, bestellt. Die Widerrufung dieser Bestellung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe dieselbe nothwendig machen.

Paragraph 9 ist zuletzt am 6. 7. 1896 geändert worden.

Der §. 9. wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Direktor Emil Landsberg in Berlin, Kirchnerstrasse No. 51 bestellt. Die Widerrufung dieser Bestellung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe dieselbe nothwendig machen."

„ Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird der Kaufmann Adolf Hoffmann Charlottenburg Kantstrasse No: 160 bestellt. Derselbe soll berechtigt sein, allein die Firma zeichnen zu dürfen.

Paragraph sechs.

Die Gesellschafter sind nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft und der Zeichnung der Firma berechtigt. Dieselben haben die Zustimmung einer Gesellschafter Versammlung zu beschaffen. Mitglieder der Gesellschaft zum Abschluss von Verträgen einzelnen, in welchen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche die Summe von Dreitausend Mark übersteigen, für die Gesellschaft übernommen werden sollen.

Zum Liquidator der Gesellschafter-

lung zwecks Entscheidung dieser Be-
stimmung wird hiermit die weg. ver-
storb. Frau Friedrich Matthold bestellt.
Ihre Genehmigung der Generalversamm-
lung sind die Geschäftsführer nicht
berechtigt, derselben oder Einzelnen
Mitgliedern das Stimmrecht
zu übertragen. Es bezieht sich dies
jedoch nicht auf die Ausübung einzel-
ner Vollmachten.

§ 10 ist geändert.

Der Absatz und das Sparguthaben zahlt
wird gleichfalls aufgehoben und erhält
folgende Fassung:

„Jeder der im Sparverkehr mit ge-
nossenschaftlichen Geschäftsführer ist allein
zur Verwaltung der Geschäfte
und Zeichnung der Firma berechtigt."

§ 10 ist ferner am 6. 7. 96 geändert
worden.

„Der Absatz 1 des § 10 wird aufgehoben.

Paragraph Elf.

Die Gesellschafter sind berechtigt, der eigenen Rechnung und der Handelsgeschäfte zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen.

Paragraph zwölf.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer verpflichten sich der Gesellschaft sämtliche von ihnen gemachten, auf den Gegenstand des Geschäfts bezüglichen Erfindungen der Letzteren unentgeltlich zu überlassen.

Paragraph dreizehn.

Die Berufung der Versammlungen der Gesellschafter erfolgt gemäß Paragraphen einundfünfzig und zweiundfünfzig des Gesetzes vom zwanzigsten April achtzehnhundertzweiund-

einzig.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, abgesehen von den im Gesetz vom zwanzigsten April tausendachthundertzweiundzwanzig vorgesehenen Fällen, in welchen eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen nöthig ist. Über die Beschlüsse und die Feststellung der Gesellschaftsbilanz ist die schriftliche Zustimmung des Gesamtbetrags der Beschlüsse gefassung gebeten.

Die Gesellschafter sind mittels einfachen Briefes mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zu laden. Die Ladung gilt mit der Absendung des Briefes als gehörig bewirkt, falls dieser an die letzte der bekannten Gesellschafters dem

Geschäftsführer ausgezogen letzte Ver-
sammlung stattfindet ist.

Paragraph neunzehn.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist
das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endigt mit
dem einunddreißigsten Dezember achtzehn-
hundertdreiundneunzig.

Die Geschäftsführer haben die Bilanz
und Gewinn- und Verlustberechnung
für das verflossene Geschäftsjahr zu-
mit Paragraph zweiundzwanzig und
dreiundzwanzig des Gesetzes vom zwan-
zigsten April achtzehnhundertdreiund-
neunzig innerhalb der ersten neun Mona-
te des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen
und der Gesellschaft vorzulegen. Die Ge-
sellschaft beschließt mit einfacher Mehr-
heit der abgegebenen Stimmen über die
Genehmigung der Bilanz und die

Verteilung des Vermögens.

Die Verteilung des Reinvermögens erfolgt nach Maßgabe der Höhe der Geschäftsanteile.

Titel vier.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Paragraph fünfzehn.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, insofern die Gesellschaft nicht beschließt, andere Liquidatoren zu ernennen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bestellten Liquidatoren abzuberufen und neue Liquidatoren an deren Stelle zu ernennen. Die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren wird von der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen.

die Versammlung der Hauptaktionäre, welche die Auflösung beschließt, ist berufen, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Liquidation der Hauptaktie erfolgen soll.

Im übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird beantragt

diese Versammlung zweimal und zusammen und Herrn Blattfeld zu berufen.

Diese Versammlung ist dem Gesetzentwurf der Notare beigefügt worden, wenn ihnen genehmigt und wie selbst unterschrieben.

Friedrich Blattfeld
Emil Breslauer.
Dr. Ludwig von Volk.

Der unterzeichnete Notar attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so, wie

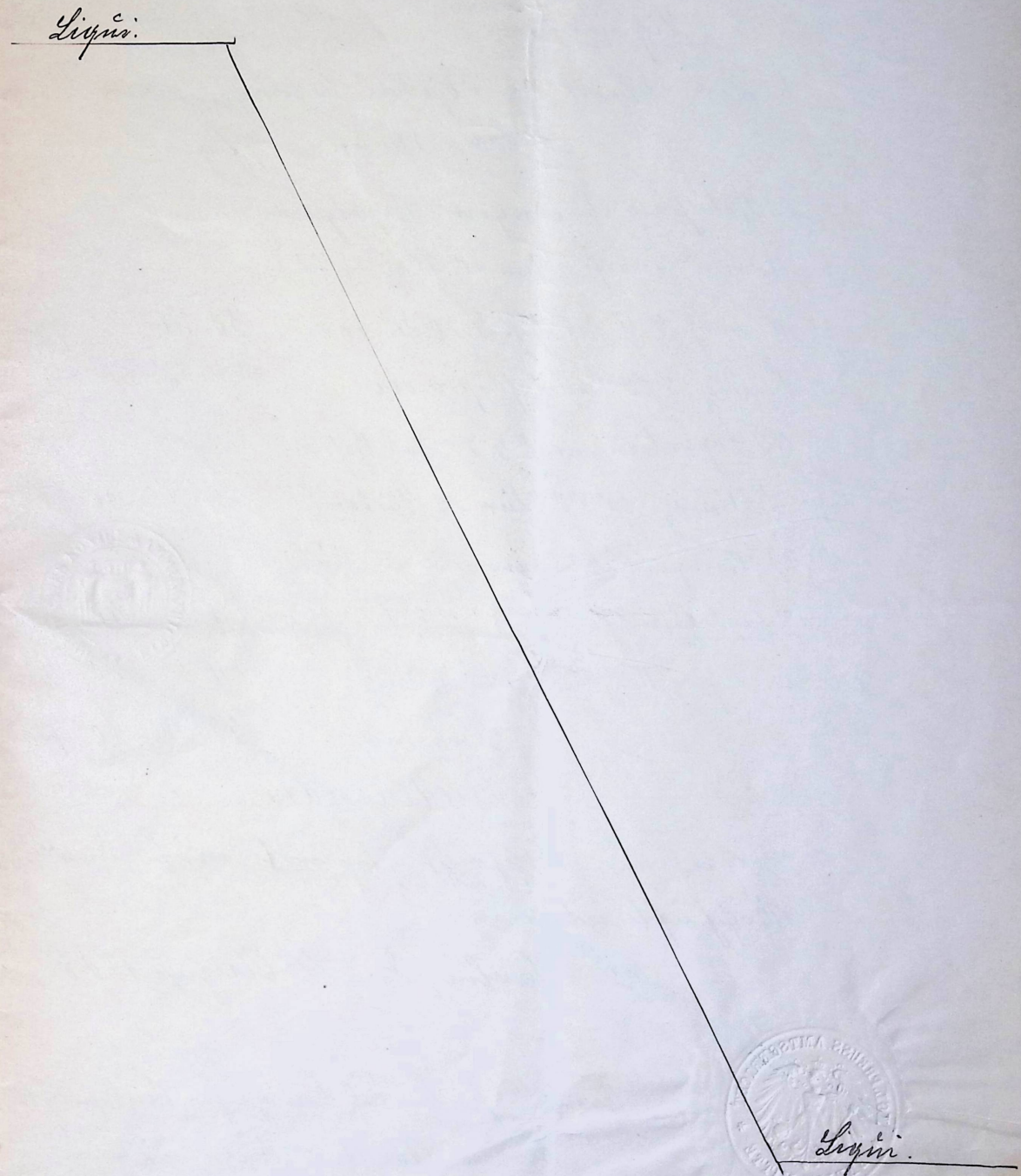
die niederzuschreiben, bestätige ich,
daß sie in meiner Gegenwart dem Er-
schienenen laut vorgelesen, von ihm
genehmigt und von ihm eigenhändig
unterschrieben worden ist.

Siegmund Friedlaender.
Notar im Bezirk des Königlichen
Preußischen Kammergerichts.

Vorstehende ist das Notariats-Register des
Jahres 1894 unter Nummer einhundertfünf-
undfünfzig einzutragen Verhandlung
wird hiermit für den Herrn
Justizrath Mattfeld hierselbst mit dem Be-
merken, daß dieselben eine gleiche
zweite Ausfertigung erhalten ist,
ausgefertigt.

Berlin, den ersten Mai
Eintausendachthundert vier und neunzig.

Siegmund Friedlaender
Notar im Bezirk des Königl.
Kamm. Kammergerichts


Lipník.
Lipník.

Liquidation.

1. Der Wert des Objekts betrügt über
60 000 Mark – Pfg.

2.) Gebühren betragen (Gesetz vom
11. und Tarif vom 10. Mai 1851)

a. nach § 6 des Ges. § 20 des Tar. 50 M. Pfg.
b. nach § 13 des Ges. pro via " "
3.) Copialien nach § 9 des Ges. v.
8. März 1880 für 24 Bogen 2 " 40 "
4.) Schreibgebühren zur I. Ausfertigung 1 " 50 "
zur II. Ausfertigung 1 " 50 "
Summa 55 Mk. 40 Pfg.

Friedländer.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Berlin, den 11. August 1908.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts
Berlin Mitte, Abt. 122.